

Prozeßvollmacht

Rechtsanwältin Katrin Rothballer, Rathausplatz 2, 82467 Garmisch-Partenkirchen

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung aller Art erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren vor Gericht,
2. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO),
3. Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstige Versorgungsauskünften,
4. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen, sowie Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 464b StPO,
5. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entscheidung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren,
6. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und –gerichten.
7. Vertretung vor Arbeitsgerichten,
8. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis,
9. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbefehlen, sowie Verzicht auf solche.
10. Entgegennahme und Bewirken von Zustellung und sonstige Mitteilungen,
11. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsvollstreckung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung,
12. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen,
13. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
14. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kauttionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen erstattende Kosten und notwendigen Auslagen,
15. Abgabe von Erklärungen im Sinne des § 141 III ZPO, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei auszuführen.

_____, den _____

Ort

Datum

Unterschrift